

Teil I

1959	Ausgegeben zu Bonn am 10. Juli 1959	Nr. 27
Tag	Inhalt:	Seite
6. 7. 59	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen	421
26. 6. 59	Gesetz zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen	425
2. 7. 59	Vierundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (24. AbgabenDV-LA — II. HGA-WAufbDV)	428
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	431

In Teil II Nr. 28, ausgegeben am 4. Juli 1959, sind veröffentlicht: Verordnung über die Abwicklung von Verfahren bei dem Deutsch-Französischen Gemischten Gerichtshof und bei der Entschädigungskommission nach der Anlage 16 zum Saarvertrag. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zur Abänderung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Abkommen vom 8. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über gewisse Auswirkungen des zweiten Weltkrieges und über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte.

In Teil II Nr. 29, ausgegeben am 8. Juli 1959, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über die Beendigung der Übergangszeit im Saarland (Nachrichtlicher Abdruck). — Sechste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Kaliumchlorat, Gas-Chromatographen usw.). — Gesetz zu dem Abkommen vom 26. Juni 1954 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die vorläufige Regelung der Donauschifffahrt und zu dem Abkommen vom 17. Juli 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Zollbehandlung der Donauschiffe. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 56 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Schiffleute (Inkrafttreten für Jugoslawien). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 14. April 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über den Luftverkehr.

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen.

Vom 6. Juli 1959.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 474) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a und des § 3 Satz 1 Buchstabe a hinsichtlich des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts gelten auch als erfüllt, wenn der Berechtigte nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses

Gesetzes oder im Saarland seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat oder nimmt

- a) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes oder als nach § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes einem solchen Gleichzubehandelnder oder
- b) als nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannter Vertriebener unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesvertriebenengesetzes oder
- c) als nach § 3 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannter Sowjetzonenflüchtling.

Das gleiche gilt, wenn der Berechtigte im Wege der Familienzusammenführung zu einem Angehörigen gezogen ist, der schon am 31. Dezember 1952 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufent-

halt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Saarland hatte oder die Voraussetzungen der Buchstaben a, b oder c erfüllt. Als Familiensammenführung gilt die Zusammenführung

1. von Ehegatten,
2. von minderjährigen Kindern zu den Eltern,
3. von hilfsbedürftigen Eltern zu den Kindern, wobei im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen sind, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist,
4. von volljährigen hilfsbedürftigen Kindern zu den Eltern oder von volljährigen Kindern zu hilfsbedürftigen Eltern."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Bei ehelichen Gütergemeinschaften und Erbengemeinschaften gelten die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a, des § 3 Satz 1 Buchstabe a und des § 4 als erfüllt, wenn sie mindestens in der Person eines Mitberechtigten gegeben sind.

(2) Bei sonstigen Gemeinschaften zur gesamten Hand gelten die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a, des § 3 Satz 1 Buchstabe a und des § 4 als erfüllt, wenn sie entweder in der Person aller Mitberechtigten gegeben sind oder wenn die Gemeinschaft zur gesamten Hand ihren Sitz oder Ort der Niederlassung zu den in § 2 Satz 1 Buchstabe a und § 3 Satz 1 Buchstabe a bezeichneten Zeitpunkten im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Saarland oder in einem Staat hatte, dessen Regierung die Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat."

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als zum inländischen Bestand eines Versicherungsunternehmens gehörig können nach §§ 2 bis 4 Ansprüche aus solchen Versicherungsverhältnissen geltend gemacht werden, die

- a) in einem nach dem 31. Dezember 1937 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebiet nach der Eingliederung begründet worden sind und auf Reichsmark lautende Ansprüche gegen ein der deutschen Versicherungsaufsicht unterstehendes Versicherungsunternehmen gewährten oder
- b) in den unter Buchstabe a bezeichneten Gebieten vor deren Eingliederung begründet worden sind und zu einem selbständigen ausländischen Bestand gehörten, nach der Eingliederung aber auf Reichsmark umgestellt wurden und Ansprüche gegen ein der deutschen Versicherungsaufsicht unterstehendes Versicherungsunternehmen gewährten."

4. Nach § 11 werden die folgenden §§ 11 a bis 11 f eingefügt:

„§ 11 a

Für die Verbindlichkeiten von betrieblichen und überbetrieblichen Pensionskassen mit Zwangsbeitritt, die aus Pensionsversicherungsverhältnissen herrühren, sind die §§ 2 bis 4, 10 und 11 nur mit den sich aus §§ 11 b bis 11 f ergebenden Abweichungen anzuwenden.

§ 11 b

(1) Soweit nach § 2 Satz 1 Buchstabe a, § 3 Satz 1 Buchstabe a oder § 4 bestimmte Voraussetzungen von dem Versicherungsnehmer erfüllt sein müssen, ist als Versicherungsnehmer nur die natürliche Person anzusehen, die auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses bei der Pensionskasse versichert war. Das gilt auch dann, wenn nach der Satzung oder den Bedingungen das Unternehmen allein oder neben dieser Person Versicherungsnehmer ist. Die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a und des § 3 Satz 1 Buchstabe a hinsichtlich des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts gelten als erfüllt, wenn der Versicherungsnehmer zu den dort bezeichneten Zeitpunkten ständig in einem Betriebe beschäftigt war, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Saarland lag. § 2 Satz 1 Buchstabe b und § 3 Satz 1 Buchstabe b sind für die in § 11 a bezeichneten Verbindlichkeiten nicht anzuwenden.

(2) Sind die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2, des § 3 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 und des § 4 nicht erfüllt, so können gleichwohl geltend gemacht werden,

- a) wenn der Anspruchsberechtigte am 1. September 1959 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Saarland hatte:

die Ansprüche auf die nach dem 30. Juni 1959 fällig werdenden Rentenleistungen,

- b) wenn der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt später in die in Buchstabe a bezeichneten Gebiete verlegt:

die Ansprüche auf die nach dem Tage der Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in diesen Gebieten fällig werdenden Rentenleistungen.

Die Geltendmachung der Ansprüche setzt voraus, daß der Versicherungsnehmer oder der sonst aus der Versicherung Berechtigte die Rechte aus der Versicherung bis zum 1. September 1960 oder, falls er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt erst nach dem 1. September 1959 in die in Buchstabe a bezeichneten Gebiete verlegt, bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Verlegung bei der Pensionskasse anmeldet.

§ 11 c

(1) Ist das Arbeits- oder Dienstverhältnis des Versicherungsnehmers, das ihn zur Versicherung bei der Pensionskasse verpflichtete, infolge einer Stilllegung oder Einschränkung des Betriebs, die ihre Ursache in den durch den Zusammenbruch des Deutschen Reichs herbeigeführten Umständen hatte, oder auf Grund von gesetzlichen oder verwaltungsmäßigen gegen das Unternehmen oder den Versicherungsnehmer gerichteten Maßnahmen der früheren Besatzungsmächte tatsächlich beendet worden, so sind die Absätze 2 bis 4 anzuwenden.

(2) Hatte der Versicherungsnehmer bei der Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses die für den Anspruch auf Versicherungsleistungen satzungsgemäß erforderliche Wartezeit bereits erfüllt, so gilt der bis dahin erworbene beitragsfreie Teil der Anwartschaft vorbehaltlich der in § 11 d Abs. 2 getroffenen Regelung auch dann, wenn die Anwartschaft aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht aufrechterhalten worden ist, als fortbestehend. Das gleiche gilt, wenn die Wartezeit bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nicht erfüllt war, der Versicherungsnehmer jedoch auf Grund eines vor dem 1. September 1959 zu dem Unternehmen begründeten Arbeits- oder Dienstverhältnisses erneut Beiträge an die Pensionskasse oder an eine Pensionskasse geleistet hat, die mit ihr satzungsmäßig verbunden war, und die Zeiträume, in denen Beiträge geleistet wurden, zusammengerechnet die satzungsgemäß oder bedingungsgemäß erforderliche Wartezeit erreichen.

(3) Als Zeitpunkt der Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses im Sinne des Absatzes 1 gilt der 8. Mai 1945, sofern der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich zu einem bestimmten anderen Zeitpunkt entlassen oder ein anderer Zeitpunkt mit ihm vereinbart worden ist.

(4) Ansprüche aus den in Absatz 1 genannten Versicherungsverhältnissen können, auch wenn die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2, des § 3 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 oder des § 4 erfüllt sind, nur in dem durch § 11 b Abs. 2 Satz 1 geregelten Umfang und nur nach Anmeldung gemäß § 11 b Abs. 2 Satz 2 geltend gemacht werden. Eine Anmeldung ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 nicht erforderlich.

§ 11 d

(1) Ist für das Fortbestehen der Rechte oder die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis bis zum 31. Dezember 1957 bereits im Verhältnis zwischen der Pensionskasse und dem Versicherungsnehmer oder dem sonst aus der Versicherung Berechtigten eine Regelung getroffen worden, so behält es dabei sein Bewenden, soweit diese Regelung, ohne daß die Pensionskasse einen Vorbehalt gemacht hat, zu-

gunsten des Versicherungsnehmers oder des sonst aus der Versicherung Berechtigten von den Vorschriften der §§ 11 b und 11 c abweicht. Das gleiche gilt, wenn eine solche Regelung zwischen dem 31. Dezember 1957 und dem 1. September 1959 mit ausdrücklicher Zustimmung der Aufsichtsbehörde getroffen worden ist.

(2) Hat die Pensionskasse dem Versicherungsnehmer oder dem sonst aus der Versicherung Berechtigten die geleisteten Beiträge zurückgezahlt, so steht das der Geltendmachung der Ansprüche nicht entgegen, wenn der zurückgezahlte Betrag, bei Reichsmarkrückzahlung im Verhältnis von 10 zu 1 auf Deutsche Mark umgestellt, mit 4 vom Hundert Zinsen seit dem Tage der Rückzahlung bei der Pensionskasse innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Anmeldefrist wieder eingezahlt wird. Das gilt nicht, wenn die Pensionskasse das Fortbestehen der Rechte aus der Versicherung anerkannt hatte, die Beiträge aber gleichwohl auf Veranlassung des Versicherungsnehmers oder des sonst aus der Versicherung Berechtigten zurückgezahlt worden sind.

§ 11 e

Wird die erforderliche Anmeldung der Rechte aus der Versicherung nicht rechtzeitig vorgenommen oder ist, abgesehen von den Fällen des § 11 c Abs. 2 Satz 2, die satzungsgemäß erforderliche Wartezeit nicht erfüllt, so kann der Versicherungsnehmer oder der sonst aus der Versicherung Berechtigte den Anspruch auf Rückzahlung der von dem Versicherungsnehmer geleisteten Beiträge geltend machen, wenn er die Voraussetzungen des § 11 b Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a oder Buchstabe b erfüllt.

§ 11 f

(1) § 10 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Ausgleichsforderungen, die den Pensionskassen wegen der in § 11 b Abs. 2 und § 11 c bezeichneten Verbindlichkeiten zu gewähren sind, im Falle des § 11 b Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a erst vom 1. Juli 1959, im Falle des § 11 b Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b erst vom 1. Juli des Jahres an zu verzinsen sind, in dem der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in das Saarland verlegt. Als Deckungsrückstellung und Rückstellung für Verwaltungskosten zum 21. Juni 1948 gelten in diesen Fällen die Beträge der Deckungsrückstellung und der Rückstellung für Verwaltungskosten, die sich zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten geschäftsplanmäßig ergeben.

(2) Die Rentenausgleichsforderungen, die den Pensionskassen nach § 5 des Rentenaufbesserungsgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118) und § 3 des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1074) wegen der in

§ 11 b Abs. 2 und § 11 c bezeichneten Verbindlichkeiten zu gewähren sind, gelten im Falle des § 11 b Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a als am 1. Juli 1959, im Falle des § 11 b Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b als am 1. Juli des Jahres entstanden, in dem der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in das Saarland verlegt.“

Artikel 2

(1) Soweit Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis erst infolge der Neufassung der §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 oder auf Grund des § 11 b Abs. 2 und des § 11 c geltend gemacht werden können, verjähren sie,

- a) wenn der Anspruchsberechtigte die in diesen Vorschriften bezeichneten Voraussetzungen hinsichtlich des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt, nicht vor Ablauf eines Jahres seit diesem Zeitpunkt,
- b) wenn der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt erst später in die in diesen Vorschriften bezeichneten Gebiete verlegt, nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts.

(2) Wird ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängiger Rechtsstreit infolge der Neufassung der §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 oder auf Grund des § 11 b Abs. 2

und des § 11 c für erledigt erklärt, so gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

(3) Soweit nach § 11 f Ausgleichsforderungen mit Zinsenlauf von einem nach dem 1. Januar 1956 liegenden Zeitpunkt an gewährt werden, ist § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 14. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 507) entsprechend anzuwenden.

Artikel 3

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 5. August 1955 in der neuen Fassung bekanntzumachen, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen in Artikel 1 ergibt, und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Berlin (West).

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden zweiten Monats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. Juli 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

**Gesetz zur Ausführung des Abkommens zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958
über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung
von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden
in Zivil- und Handelssachen.*)**

Vom 26. Juni 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Vollstreckbarerklärung von gerichtlichen
Entscheidungen, Schiedssprüchen und
öffentlichen Urkunden

§ 1

(1) Für die Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen (Artikel 1, 6 ff. des Abkommens) und öffentlicher Urkunden (Artikel 14 des Abkommens) ist sachlich das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, das für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde.

(2) Örtlich zuständig ist das Gericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und beim Fehlen eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

§ 2

Für die Vollstreckbarerklärung der in § 1 Abs. 1 genannten Schuldtitel gelten § 1042a Abs. 1, §§ 1042b, 1042c, 1042d und 794 Abs. 1 Nr. 4a der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 3

Für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen (Artikel 13 des Abkommens) gelten § 1044 Abs. 1 und 3, §§ 1046 und 1047 der Zivilprozeßordnung sowie die nach ihnen anzuwendenden weiteren Vorschriften.

§ 4

Hängt die Vollstreckung nach dem Inhalt der gerichtlichen Entscheidung, des Schiedsspruchs oder der öffentlichen Urkunde von dem Ablauf einer Frist oder von dem Eintritt einer anderen Tatsache ab oder wird die Vollstreckbarerklärung zugunsten eines anderen als des in der gerichtlichen Entscheidung, dem Schiedsspruch oder der öffentlichen Urkunde bezeichneten Gläubigers oder gegen einen anderen als den darin bezeichneten Schuldner nachgesucht, so ist die Frage, inwieweit die Vollstreckbarerklärung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig oder ob die Entscheidung für oder gegen den anderen vollstreckbar ist, nach belgischem Recht zu entscheiden. Ein solcher Nachweis ist durch öffentliche oder öffentlich beglau-

bigte Urkunden zu führen, sofern nicht die nachzuweisenden Tatsachen bei dem Gericht offenkundig sind. Kann er in dieser Form nicht erbracht werden, so ist mündliche Verhandlung anzuordnen.

§ 5

(1) In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines Schiedsspruchs kann der Schuldner auch Einwendungen gegen den Anspruch selbst insoweit geltend machen, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Erlaß der gerichtlichen Entscheidung oder des Schiedsspruchs entstanden sind.

(2) In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung einer öffentlichen Urkunde kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst ungeachtet der in Absatz 1 enthaltenen Beschränkung geltend machen.

(3) Ist eine gerichtliche Entscheidung, ein Schiedsspruch oder eine öffentliche Urkunde für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach Ablauf der Frist, innerhalb deren er Widerspruch hätte einlegen können, oder erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung entstanden sind, in der er die Einwendungen spätestens hätte geltend machen müssen.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufhebung oder Abänderung
der Vollstreckbarerklärung

§ 6

(1) Wird eine gerichtliche Entscheidung, ein Schiedsspruch oder eine öffentliche Urkunde nach der Vollstreckbarerklärung in Belgien aufgehoben oder abgeändert und kann der Schuldner diese Tatsache in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung nicht mehr geltend machen, so kann er die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung in einem besonderen Verfahren beantragen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Gericht ausschließlich zuständig, das in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung im ersten Rechtszug entschieden hat. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden; vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, der dem Gläu-

*) Das Abkommen ist auf Seite 765 der Nummer 30 des Bundesgesetzblattes Teil II (Ausgabetag 9. Juli 1959) verkündet.

biger und dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen. ist. Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde.

(3) Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßnahmen gelten §§ 769, 770 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

§ 7

(1) Wird die Vollstreckbarerklärung einer gerichtlichen Entscheidung, die im Zeitpunkt der Vollstreckbarerklärung in Belgien noch mit einem ordentlichen Rechtsbehelf angefochten werden konnte, nach § 6 aufgehoben oder abgeändert, so ist der Gläubiger zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Schuldner durch die Vollstreckung der für vollstreckbar erklärten gerichtlichen Entscheidung oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist.

(2) Für den Anspruch ist das Gericht ausschließlich zuständig, das in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung im ersten Rechtszug entschieden hat.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für deutsche gerichtliche Entscheidungen

§ 8

Ist zu erwarten, daß ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil in Belgien geltend gemacht werden soll, so darf das Urteil nicht in abgekürzter Form (§ 313 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung) hergestellt werden.

§ 9

(1) Will eine Partei ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, das nach § 313 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in abgekürzter Form hergestellt ist, in Belgien geltend machen, so ist das Urteil auf ihren Antrag zu vervollständigen. Der Antrag kann bei dem Gericht schriftlich eingereicht oder mündlich zum Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden. Über den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung entschieden.

(2) Zur Vervollständigung des Urteils sind der Tatbestand und die Entscheidungsgründe nachträglich anzufertigen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben; der Tatbestand und die Entscheidungsgründe können auch von Richtern unterschrieben werden, die bei dem Urteil nicht mitgewirkt haben.

(3) Für die Berichtigung des nachträglich angefertigten Tatbestandes gilt § 320 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Jedoch können bei der Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung auch solche Richter mitwirken, die bei dem Urteil oder der nachträglichen Anfertigung des Tatbestandes nicht mitgewirkt haben.

(4) Für die Vervollständigung des Urteils werden Gerichtsgebühren nicht erhoben. Für die Gebühren des Rechtsanwalts gilt § 37 Nr. 6 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß.

§ 10

Einer einstweiligen Anordnung oder einer einstweiligen Verfügung, die in Belgien geltend gemacht werden soll, ist eine Begründung beizufügen. § 9 ist entsprechend anzuwenden.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 11

Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Entscheidung über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen und über Anträge auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung für die Bezirke mehrerer Amts- oder Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dadurch der zwischenstaatliche Rechtsverkehr erleichtert oder beschleunigt wird. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 12

(1) Nach § 37 des Gerichtskostengesetzes wird folgende Vorschrift als § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel

(1) Im Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel sowie im Verfahren der Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung werden die in § 25 bestimmten Gebühren erhoben. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor Anhörung des Gegners oder vor Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in Staatsverträgen bestimmt ist, daß ein Schuldtitel kostenfrei für vollstreckbar zu erklären ist.“

(2) § 47 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

„§ 47

Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel

(1) Im Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel sowie im Verfahren der Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung erhält der Rechtsanwalt die in § 31 bestimmten Gebühren auch dann, wenn durch Beschluß entschieden wird.

(2) Im Verfahren über die Beschwerde gegen eine den Rechtszug beendende Entscheidung erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug.“

(3) Es werden aufgehoben:

1. Artikel IV der Verordnung zur Ausführung des Vertrags über Rechtsschutz und Rechtshilfe zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich vom 26. April 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 91);

2. Artikel 5 der Verordnung zur Ausführung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 23. August 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 1209);
3. Artikel 5 der Verordnung zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 18. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 143).

§ 13

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Im Saarland treten während der Geltungsdauer des saarländischen Justizkostengesetzes an die Stelle der in diesem Gesetz erwähnten Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte die entsprechenden Bestimmungen des saarländischen Justizkostengesetzes.

§ 15

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 30. Juni 1958 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juni 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano

**Vierundzwanzigste Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(24. AbgabenDV-LA — II. HGA-WAufbDV).**

Vom 2. Juli 1959.

Auf Grund des § 104 Abs. 4, des § 129 Abs. 5, des § 139 Abs. 1, des § 141 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Fristenänderungsgesetz) vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 161) und des Neunten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 537) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Geltungsbereich

§§ 2 bis 5 sind anzuwenden, wenn zu den beim Wiederaufbau oder bei der Wiederherstellung neu geschaffenen Räumen gehören

1. öffentlich geförderter Wohnraum, für den sich die preisrechtlich zulässige Miete nach § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) richtet, oder
2. andere Räume als öffentlich geförderter Wohnraum, die nach dem 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind.

Ferner sind sie anzuwenden, wenn Eigenheime, Kleinsiedlungen oder Kaufeigenheime, die in der Zeit vom 1. August 1953 bis zum 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind, auf Grund von § 110 in Verbindung mit §§ 82 und 83 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes als steuerbegünstigt anerkannt worden sind.

§ 2

**Herabsetzung auf Null ohne Durchführung
einer besonderen Wirtschaftlichkeitsberechnung
für die Hypothekengewinnabgabe**

In den Fällen, in denen beim Wiederaufbau des Grundstücks nur öffentlich geförderter Wohnraum neu geschaffen worden ist, werden die Abgabeschulden ohne Durchführung einer besonderen Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Null herabgesetzt.

§ 3

**Durchführung
einer besonderen Wirtschaftlichkeitsberechnung
für die Hypothekengewinnabgabe**

(1) In den Fällen, in denen die Abgabeschulden nicht nach § 2 auf Null herabgesetzt werden, wird für das Grundstück eine besondere Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Hypothekengewinnabgabe durchgeführt. Der in der Wirtschaftlichkeitsberechnung errechnete Grundstücksüberschuß ist der Betrag, über den hinaus Abgabeleistungen aus den Erträgen des Grundstücks nicht aufgebracht werden können.

(2) Der Grundstücksüberschuß wird errechnet, indem von den Erträgen im Sinne des § 31 der Zwei-

ten Berechnungsverordnung (II. BVO) vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1719) die laufenden Aufwendungen im Sinne der §§ 18 bis 22 und der §§ 24 bis 29 der II. BVO abgezogen werden. Jedoch gelten die folgenden Abweichungen:

1. Statt des Zeitpunkts, der sich nach § 4 der II. BVO bestimmt, ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die beim Wiederaufbau (bei der Wiederherstellung) neu geschaffenen Räume sämtlich bezugsfertig waren.
2. Die in § 26 Abs. 2 und 3 der II. BVO bestimmten Sätze gelten für Wohnungen aller Art sowie für andere Räume, die Gegenstand eines selbständigen Mietvertrags sind; bezieht sich ein solcher Mietvertrag ausschließlich auf Garagen, Unterstellräume und dgl., so gilt dafür in der Regel ein Satz von 10 Deutsche Mark. Für andere als zu Wohnzwecken eigengenutzte Grundstücke oder Grundstücksteile werden Verwaltungskosten nicht anerkannt.
3. Abweichend von § 28 der II. BVO sind als Instandhaltungskosten anzusetzen
 - a) bei Wohnraum, der vor dem 21. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist,

29 vom Hundert der Erträge (§ 31 der II. BVO), jedoch nur 25 vom Hundert, wenn der Mieter die Schönheitsreparaturen trägt, und
 - b) bei gewerblichen und sonstigen nicht zu Wohnzwecken genutzten Räumen

10 vom Hundert der Erträge (§ 31 der II. BVO).

Umlagen und Vergütungen, die Kosten im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der II. BVO betreffen oder nicht für die Raumnutzung erhoben werden, sind bei der Anwendung von Buchstabe a oder b nicht als Erträge zu berücksichtigen.

§ 4

Höchstmaß der Herabsetzung

(1) Die Abgabeschulden sind auf Grund der Wirtschaftlichkeitsberechnung (§ 3) höchstens so weit herabzusetzen, daß

1. der Gesamtbetrag der Herabsetzung dem Gesamtbetrag der Kosten gleichkommt, die bei der Durchführung des Wiederaufbaus (der Wiederherstellung) als Teil der Gesamtkosten (§ 5 der II. BVO) entstanden sind, oder daß
2. sich die nach § 106 des Gesetzes ergebenden Abgabeleistungen um den Gesamtbetrag der nachstehend genannten Leistungen mindern:
 - a) Kapitalkosten nach Maßgabe der §§ 20 und 21 der II. BVO für die Eigenleistun-

gen und Fremdmittel, die zur Deckung der in Nummer 1 bezeichneten Kosten gedient haben, sowie

- b) Tilgungsleistungen für die Fremdmittel, die zur Deckung der in Nummer 1 bezeichneten Kosten gedient haben; für die Ermittlung der Tilgungsleistungen gelten die Vorschriften für die Ermittlung der Kapitalkosten entsprechend.

Anzuwenden ist die für den Abgabeschuldner günstigere Berechnungsart.

(2) In den Fällen, in denen der Herabsetzungstichtag (§ 104 Abs. 5 des Gesetzes) auf einen Zeitpunkt vor Inkrafttreten des Gesetzes fällt, wird Absatz 1 nicht angewendet. Diese Regelung gilt bei einem nach § 8 der 19. AbgabenDV-LA gebildeten HGA-Grundstück nur für solche Abgabeschulden aus RM-Verbindlichkeiten, die an einem durch Kriegsschäden betroffenen Einzelgrundstück dinglich gesichert waren, wenn mit dem Wiederaufbau (der Wiederherstellung) des Einzelgrundstücks vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen worden ist; weitere Abgabeschulden sind höchstens soweit herabzusetzen, daß durch sämtliche wegfallende Abgabeschulden das Höchstmaß nach Absatz 1 nicht überschritten wird.

§ 5

Grundstücke, die in Berlin (West) belegen sind

Bei Grundstücken, die in Berlin (West) belegen sind, gelten die Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß

1. in § 3 Abs. 2 Nr. 3 a an die Stelle des 21. Juni 1948 der 25. Juni 1948 und
2. in § 4 Abs. 1 Nr. 2 an die Stelle von § 106 der § 147 tritt.

§ 6

Anderung der 18. AbgabenDV-LA

(1) In der Überschrift der 18. AbgabenDV-LA (HGA-WAufbDV) vom 30. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 745) wird die Bezeichnung „HGA-WAufbDV“ durch die Bezeichnung „I. HGA-WAufbDV“ ersetzt.

(2) In § 15 Abs. 1 der 18. AbgabenDV-LA ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Diese Regelung gilt bei einem nach § 8 der 19. AbgabenDV-LA gebildeten HGA-Grundstück nur für solche Abgabeschulden aus RM-Verbindlichkeiten, die an einem durch Kriegsschäden betroffenen Einzelgrundstück dinglich gesichert waren, wenn mit dem Wiederaufbau (der Wiederherstellung) des Einzelgrundstücks vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen worden ist; weitere Abgabeschulden sind höchstens so weit herabzusetzen, daß durch sämtliche wegfallende Abgabeschulden das Höchstmaß nach § 14 nicht überschritten wird.“

(3) In Abschnitt III der 18. AbgabenDV-LA wird die Überschrift in „Geltungsbereich und Schlußvorschriften“ geändert. Nach dieser Überschrift wird nachstehender Paragraph eingefügt:

„§ 16 a

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung ist anzuwenden, wenn die beim Wiederaufbau oder bei der Wiederherstellung neu geschaffenen Räume ausschließlich bestehen aus

1. öffentlich gefördertem Wohnraum, für den die Mietvorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes gelten, und
2. anderen Räumen als öffentlich gefördertem Wohnraum, die vor dem 1. Juli 1956 bezugsfertig geworden sind.

Die Verordnung ist jedoch nicht anzuwenden, wenn Eigenheime, Kleinsiedlungen oder Kaufeigenheime, die in der Zeit vom 1. August 1953 bis zum 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind, auf Grund von § 110 in Verbindung mit §§ 82 und 83 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) als steuerbegünstigt anerkannt worden sind.“

§ 7

Anderung anderer Durchführungsverordnungen zum Lastenausgleichsgesetz

(1) Die 4. AbgabenDV-LA vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 662) in der Fassung des § 49 der 19. AbgabenDV-LA (19. AbgabenDV-LA — Allg. HGA-DV) vom 31. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 768) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 wird der zweite Satz gestrichen.
2. In § 6 Abs. 4 werden die Worte „nach Abs. 1“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 erhält der zweite Satz die Fassung:
„Darin ist als Unterlage für die in Absatz 2 vorgeschriebenen Gesamtnachweisungen der planmäßige Stand der Abgabeschuld am Ende der einzelnen Rechnungsjahre nachzuweisen.“
4. In § 7 Abs. 2 erhält der zweite Satz die Fassung:
„Die Gesamtnachweisung muß den aus dem planmäßigen Stand der Abgabeschulden errechneten Gesamtbetrag enthalten.“

(2) In § 1 der 6. AbgabenDV-LA vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1032) in der Fassung des § 50 der 19. AbgabenDV-LA gilt der Hinweis auf die 4. AbgabenDV-LA für die 4. AbgabenDV-LA in der sich aus Absatz 1 ergebenden Fassung; die Nummern 11 und 12 werden gestrichen.

(3) § 14 Abs. 2 der 17. AbgabenDV-LA (HGA-ErldV) vom 3. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 704) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. für die Zeit, in der das Grundstück demjenigen gehört, der am 21. Juni 1948 oder, wenn der Kriegsschaden erst später eingetreten ist, im Zeitpunkt des Schadensfalls Eigentümer war, sowie“.
2. An die Stelle des 31. März 1956 tritt der 31. Dezember 1960.

§ 8

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes, Artikel 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Fristenänderungsgesetz) und § 2 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Juli 1959.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
Erste Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1959/60: Ausgleichsregelung für Mühlen. Vom 1. Juli 1959.	123	2. 7. 59	1. 7. 59
Zweite Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1959/60: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide. Vom 1. Juli 1959.	123	2. 7. 59	3. 7. 59
Verordnung über Vergütung und Nacherhebung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Steuern auf Lieferungen und sonstige Leistungen im Saarland (VergVOS). Vom 1. Juli 1959.	124	3. 7. 59	4. 7. 59
Gebührenordnung für die Amtshandlungen der Eichbehörden (Eichgebührenordnung — EGO). Vom 30. Juni 1959.	124	3. 7. 59	Inkrafttreten gemäß § 20
Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1959. Vom 30. Juni 1959.	125	4. 7. 59	1. 4. 59
Neunte Verordnung zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der in § 13 Abs. 1, 3 und 5 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes bezeichneten Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes. Vom 2. Juli 1959.	125	4. 7. 59	1. 2. 59
Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft. Vom 30. Juni 1959.	125	4. 7. 59	Inkrafttreten gemäß § 3

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten. — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitragsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1 Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pfg. pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pfg. pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.